



Websites von Schulen

Viele Schulen pflegen einen Auftritt im Internet. Nebst unproblematischen Inhalten ohne Personendaten wie Terminen oder Nutzungsreglementen finden sich auch Personendaten wie Bilder von Schülerinnen und Schülern, Klassenfotos oder Schulausflügen. Dabei stellt sich die Frage, was erlaubt ist und was nicht.

- Wann braucht es die Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten?
- Dürfen Gruppenfotos in jedem Fall ohne Einwilligung veröffentlicht werden?
- Welche Anforderungen muss die Einwilligung erfüllen?
- Wie geht die Schule damit um, dass Eltern bzw. Angehörige an Besuchstagen oder vor Klassenausflügen Bildaufnahmen (Fotos und Videos) machen und diese allenfalls ins Internet stellen?
- Diese und weitere Fragen soll dieses Merkblatt beantworten. Zielgruppe sind in erster Linie Schulleitung und Lehrpersonen, des Weiteren aber auch Schulbehörden, Eltern bzw. Angehörige sowie Schülerinnen und Schüler.

1 Was muss bei der Publikation im Internet allgemein beachtet werden?

Das Internet bietet Schulen zahlreiche Möglichkeiten, ihre Aktivitäten und Anlässe zu präsentieren. Dagegen ist auch aus datenschutzrechtlicher Sicht nichts einzuwenden, sofern einige Grundsätze beachtet werden. Stets zu berücksichtigen ist aber, dass die Publikation von Personendaten im Internet, insbesondere auch von Bildern, grosses Potential einer Persönlichkeitsrechtsverletzung birgt. Sind Personendaten einmal im Internet, kann jede Person weltweit diese Daten beliebig kopieren, herunterladen oder verändern. Mit der Veröffentlichung im Internet verliert man die Kontrolle über die eigenen Personendaten. Zudem vergisst das Internet nichts. Mit einer Gesichtserkennungssoftware können Personen auch ohne Angabe des Namens auf Fotos identifiziert werden.

Deshalb gilt:

- Der korrekte Umgang mit Personendaten in der Informationsgesellschaft ist sehr wichtig. Die Schule hat diesbezüglich Vorbildfunktion: Schülerinnen und Schüler lernen diesen Umgang auch durch das vorbildliche Verhalten ihrer Schule.
- So wenig Personendaten ins Internet als möglich, nur so viel wie nötig! Um einen Einblick in einen Schulausflug zu gewähren, braucht es nicht 50 Fotos, es genügen auch fünf.
- Je jünger die Kinder, umso höher ist der Schutzbedarf.
- Fotografien können zum besseren Schutz mit einem Kopierschutz versehen werden.
- Ein passwortgeschützter Internet-Bereich verhindert, dass Suchmaschinen die Fotografien erfassen.
- Zu beachten sind allfällige Urheberrechte.

2 Rechtliche Situation im Kanton St.Gallen

Sobald eine Person bestimmt oder bestimmbar ist, sei dies auf einem Bild oder mittels einer Klassenliste, handelt es sich um Personendaten. Die Veröffentlichung durch die



Schule als öffentlichem Organ untersteht dem Datenschutzgesetz des Kantons St.Gallen.¹ Die Publikation von Personendaten im Internet gilt als Abrufverfahren. Die Publikation ist zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage, bei besonders schützenswerten Personendaten eine Grundlage in einem Gesetz vorhanden ist.² Der Kanton St.Gallen verfügt über keine Rechtsgrundlagen. Deshalb ist die Publikation von Personendaten im Internet grundsätzlich nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig. Publizieren Eltern bzw. Angehörige Bildaufnahmen, gelten für sie die Bestimmungen des Eidgenössischen Datenschutzgesetzes, da sie im Gegensatz zur Schule als private Personen gelten.

3 Was muss bei der Publikation folgender Bilder oder Daten beachtet werden?

3.1 Klassenfotos und weitere Bilder

3.1.1 Publikation durch Schulen

Klassenfotos mit oder ohne Namensnennung dürfen nur aufgrund einer vorgängig eingeholten ausdrücklichen Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten oder der Lehrkräfte publiziert werden. Die Einwilligung muss sich konkret auf die Publikation des Klassenfotos beziehen.

Insbesondere bei jüngeren Kindern soll aus allgemeinen Sicherheitsüberlegungen ganz auf eine Publikation von Klassenfotos verzichtet werden.

Keine Einwilligung braucht die Publikation von Bildern, wenn es sich um eine Menschenansammlung handelt oder die Personen als «Beiwerk» dienen; d.h., die Personen sind nicht zentral für das Bild. Beispielsweise wenn eine Lehrperson ein Gebäude fotografiert und am Rand undeutlich einige Schülerinnen und Schüler abgebildet sind. Weder um Beiwerk noch um eine Menschenansammlung handelt es sich hingegen, wenn im Rahmen einer Projektwoche eine Gruppe Schülerinnen und Schüler beim Arbeiten fotografiert wird.

3.2 Listen (Klassenlisten, Adresslisten usw.)

Listen dürfen nur aufgrund einer vorgängig eingeholten ausdrücklichen Einwilligung publiziert werden. Listen sind für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen zwar unerlässlich. Hingegen sind sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Listen sollen entweder in Papierform abgegeben oder in einem (Passwort)-geschützten Bereich elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

¹ sGS 142.1, abgekürzt DSG.

² Art. 15 DSG.



3.3 Publikation durch Eltern oder Angehörige

Auch Eltern oder Angehörige dürfen nicht voraussetzungslos Bildaufnahmen von Schülerinnen und Schülern oder Lehrpersonen publizieren. Eine Publikation darf im Grunde nur mit Einwilligung der Betroffenen und/oder der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Schulbesuchstage oder ähnliche Veranstaltungen: Eltern und Angehörige werden vor Beginn der Schulbesuchstage gebeten, auf Bildaufnahmen zu verzichten, zumal dies auch den Unterricht stören kann.

Klassenausflüge, Sporttage, weitere Schulanlässe: Wir empfehlen, das Fotografieren an solchen Anlässen in Info-Blättern, Quartalsbriefen oder an Elternabenden zu thematisieren.

3.4 Kontaktdaten

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbehörden müssen erreichbar sein. Es ist deshalb zulässig, entsprechende Kontaktdaten (geschäftliche E-Mail bzw. geschäftliche Telefonnummer) im Internet zu publizieren. Ein allfälliger Widerspruch von Lehrpersonen (z.B. wegen Stalking) ist allerdings zu beachten, da Lehrpersonen im Gegensatz zur Schulleitung und Schulbehörden nicht gegen aussen auftreten.

Wir empfehlen die Publikation einer «Sammelnummer» (z.B. für Kindergarten 1 und 2) bzw. einer allgemeinen E-Mail-Adresse.

4 Wer muss die Einwilligung unterzeichnen?

Handlungsfähige Personen (volljährig und urteilsfähig) können die Einwilligung selbst erteilen. Bei urteilsfähigen minderjährigen Schülerinnen und Schülern empfehlen wir, sowohl die Einwilligung bei der betroffenen Person selbst als auch bei den Erziehungsberechtigten einzuholen. Dies rechtfertigt sich deshalb, weil es sich bei der informationellen Selbstbestimmung um ein Persönlichkeitsrecht handelt. Ab wann Schülerinnen und Schüler urteilsfähig sind, ist im Einzelfall zu beurteilen. Bezogen auf die Bearbeitung von Personendaten wird davon ausgegangen, dass dieses Alter bei etwa 12 Jahren liegt.

5 Welche Anforderungen muss die Einwilligung erfüllen?

Die Einwilligung muss freiwillig sein und es dürfen keine Nachteile mit einer Verweigerung der Einwilligung verbunden sein. Zudem muss sie bezüglich des Verwendungszweckes genügend konkretisiert sein. Die betroffenen Personen müssen ausserdem über die Tragweite und Konsequenzen einer Internet-Publikation informiert sein.

6 Ist die Einwilligung widerrufbar?

Die Einwilligung muss jederzeit frei widerrufbar sein.

Wir empfehlen, zu Beginn jedes Schuljahres eine generelle Einwilligung einzuholen, die jederzeit, auch für einen einzelnen Fall, widerrufbar ist.

7 Beispiele

7.1 Publikation nur mit Einwilligung zulässig



7.2 Publikation ohne Einwilligung zulässig



8 Kontakt

- Für die Volksschulen: Gemeindefachstellen für Datenschutz
www.sg.ch/sicherheit/datenschutz/kontakt-weitere-datenschutzbehoerden/adressen-gemeindefachstellen.html
- Für kantonale Schulen: Kantonale Fachstelle für Datenschutz
 - Tel: 058 229 14 14
 - Email: datenschutz@sg.ch